

---

---

## Preise und Konditionen Güterwagen

---

Gültig ab Januar 2012

---

<b>1. Allgemeines</b>	<b>2</b>
<b>2. Wagenbestellung</b>	<b>2</b>
<b>3. Wagenstellung</b>	<b>2</b>
<b>4. Entgeltfreie Ladefrist</b>	<b>3</b>
<b>5. Wagenstandgeld bei Überschreiten der entgeltfreien Ladefrist</b>	<b>4</b>
<b>6. Ausfallentschädigung</b>	<b>4</b>
<b>7. Abstellen von Bahngüterwagen auf Bahngleis</b>	<b>4</b>
<b>8. Abstellen von Privatgüterwagen auf Bahngleis</b>	<b>5</b>
<b>9. Laden und Entladen</b>	<b>5</b>
<b>10. Vermietung von Bahngüterwagen</b>	<b>5</b>
<b>11. Weitere Informationen und Links</b>	<b>6</b>

### Anhang

Allgemeinen Geschäftsbedingungen Gütertransporte in der Schweiz und internationale Gütertransporte von SBB Cargo  
Auszug aus der Preisliste Zusatzleistungen Schweiz

---

## 1. Allgemeines

---

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Gütertransporte in der Schweiz und internationale Gütertransporte von SBB Cargo («AGB») in der jeweils gültigen Fassung ([Link AGB](#), vgl. Anhang zu dieser Broschüre).

---

Für die Preise ist der Auszug aus der «Preisliste für Zusatzleistungen Schweiz» im Anhang zu dieser Broschüre massgebend. Es wird jeweils auf den massgebenden LAC (= Leistungsartcode) verwiesen. Die Preise verstehen sich in Schweizer Franken und zuzüglich MwSt.

---

## 2. Wagenbestellung

---

### 2.1. Bestellung von Leerwagen

---

Für die Bestellung gelten AGB Ziff. 5.1 und 5.2.

---

Frist für Wagenbestellungen in der Schweiz: Die Wagen müssen am Vortag (Werktag) des Transports bis spätestens 08.00 Uhr gebucht werden. Der Empfangsbahnhof der Wagen ist bei der Buchung anzugeben.

---

Frist für Wagenbestellungen im Ausland: Die Wagen müssen zwei Werktage vor dem Transport bis spätestens 08.00 Uhr gebucht werden. Der Empfangsbahnhof der Wagen ist bei der Buchung anzugeben.

---

### 2.2. Bestellsbestätigung

---

Für jede Bestellung erhält der Kunde eine Empfangsbestätigung. Ist der gewünschte Wagentyp verfügbar, wird dem Kunden eine Bestätigung gesendet. Bei Verfügbarkeit der Wagen wird dem Besteller eine Bestätigung für den gewünschten Wagentyp (siehe [Link Wagentypen](#)) gesendet. Ist der gewünschte Wagentyp nicht verfügbar, unterbreitet SBB Cargo dem Besteller ein Angebot mit anderen geeigneten Wagen, sofern er dies in der Buchung angefordert hat.

---

## 3. Wagenstellung (LAC 1073, 1120, 1033 und 1034)

---

Für die Wagenstellung gilt AGB Ziff. 5.3.

---

Die bestätigten Wagen werden vom Regionalen Cargo Produktions-Team (RCP-Team) zum vereinbarten Termin und Ort zugestellt.

---

Für die Zustellung oder Abholung ins Anschlussgleis wird der vereinbarte Preis in Rechnung gestellt oder nach dem Zeittarif abgerechnet.

---

Für einen bestellten und bereits zugewiesenen, aber nicht verwendeten Wagen werden Stornogebühren erhoben.

---

## 4. Entgeltfreie Ladefrist

---

Die Ladefrist bezeichnet die Zeit für Belad, Entlad, Wiederbelad oder die Zollkontrolle beim Empfang.

---

Entgeltfrei sind folgende Ladefristen:

- 8 Geschäftsstunden für Güterwagen im Belad oder Entlad
  - 12 Geschäftsstunden für Güterwagen im Empfang unter Zollkontrolle
  - 20 Geschäftsstunden für Güterwagen im Wiederbelad
- 

Die entgeltfreie Ladefrist beginnt mit der Zustellung/Bereitstellung des Wagens durch das RCP-Team am vereinbarten Lade-/Entladeort und endet mit der Meldung durch den Kunden, dass der Wagen abholbereit ist. Verantwortlich für die Einhaltung der Ladefrist ist beim Belad der Wagenbesteller, beim Entlad der Wagenempfänger.

---

Die entgeltfreie Ladefrist bezieht sich immer auf die Geschäftsstunden von Montag bis Freitag zwischen 07.00 und 17.00 Uhr, bei Cargo Express gelten als zusätzliche Geschäftsstunden der Zeitraum am Samstag von 07.00 bis 12.00 Uhr. Ausserhalb der Geschäftsstunden ist die entgeltfreie Ladefrist unterbrochen.

Dies gilt auch an Wochenenden (Freitag, 17.00 Uhr bis Montag, 07.00 Uhr, bzw. Samstag, 12.00 Uhr bis Montag, 07.00 Uhr, im Express-Netz) sowie an Feiertagen (Unterbruch am letzten Werktag vor Feiertagen von 17.00 Uhr bis zum ersten Werktag nach Feiertagen bis 07.00 Uhr).

---

Ist die entgeltfreie Ladefrist am Ende der Geschäftszeit noch nicht vollständig abgelaufen, läuft sie am nächsten Werktag ab 07.00 Uhr weiter.

---

Für die Abholung gilt AGB Ziff. 5.7.

---

Der Kunde ist nicht berechtigt, Instandsetzungsarbeiten an Wagen vorzunehmen. Unzulässig durch geführte Instandsetzungsarbeiten werden auf Kosten des Kunden rückgängig gemacht. SBB Cargo behält sich vor, Folgekosten geltend zu machen.

---

## **5. Wagenstandgeld bei Überschreiten der entgeltfreien Ladefrist (LAC 1113 und LAC 1114)**

---

Nach Überschreiten der entgeltfreien Ladefrist gemäss Ziff. 4 berechnet SBB Cargo ein Wagenstandgeld. Das Wagenstandgeld wird im Versand dem Wagenbesteller, im Empfang dem Wagenempfänger in Rechnung gestellt.

---

Bei erhöhter Nachfrage nach Wagen kann SBB Cargo die Ansätze des Wagenstandgelds individuell anpassen. Die geänderten Ansätze werden 14 Tage im Voraus auf der Webseite ([Link Wagenstandgeld](#)) veröffentlicht.

---

## **6. Ausfallentschädigung**

---

Die Rückgabe regelt AGB Ziff. 7.4. Zusätzlich zum Wagenstandgeld wird ab dem 31. Tag eine Ausfallentschädigung pro Tag in der Höhe des fünffachen Wagenstandgeldansatzes in Rechnung gestellt.

---

## **7. Abstellen von Bahngüterwagen auf Bahngleis (LAC 1072 und LAC 1112)**

---

Ist der Absender oder der Empfänger nicht in der Lage, die für ihn bestimmten Wagen rechtzeitig anzunehmen, müssen die Wagen kostenpflichtig abgestellt werden. Fehlt vor Ort Platz für das Abstellen der Wagen, trägt der Kunde nebst der Abstellgebühr auch die Kosten für entsprechenden Transport- und Rangieraufwand.

---

Das Abstellen ist kostenpflichtig und es gibt keine entgeltfreie Frist für das Abstellen der Wagen. Die Gebühr für das Abstellen berechnet sich pro angefangene 24 Stunden

---

---

## **8. Abstellen von Privatgüterwagen auf Bahngleis** **(LAC 1083 und LAC 1097)**

Das Abstellen von Privatgüterwagen ist nur nach vorheriger Vereinbarung und bei entsprechenden Abstellkapazitäten möglich. Fehlt vor Ort Platz für das Abstellen der Wagen, trägt der Kunde nebst der Abstellgebühr auch die Kosten für entsprechenden Transport- und Rangieraufwand.

---

## **9. Laden und Entladen** **(LAC 1062 und LAC 1063)**

Für Belad und Entlad gilt AGB Ziff. 7.

---

Wird ein für den Transport von Futter- und Lebensmitteln bestimmter Wagen verunreinigt, trägt der Kunde die Kosten für die Reinigung gemäss den Richtlinien für die Gewährleistung der Futter- und Lebensmittelsicherheit (GHP-Richtlinien).

---

## **10. Vermietung von Bahngüterwagen** **(LAC 1101 und 1073)**

Auf Anfrage vermietet SBB Cargo Güterwagen für Lagerzwecke, Publikums- und PR-Anlässe, Gleisbau und Baustellenverkehr. Die Mietdauer beträgt maximal drei Monate.

---

## 11. Weitere Informationen und Links

---

### Kundenservice

Unser Kundenservice steht Ihnen für weiterführende Informationen und Fragen gerne zur Verfügung:

Schweizerische Bundesbahnen SBB Cargo AG  
Kundenservice  
Centralbahnstrasse 4  
4065 Basel, Schweiz

E-Mail: [cargo@sbbcargo.com](mailto:cargo@sbbcargo.com)

Telefon Schweiz: ..... 0800 707 100

Telefon Europa: ..... 00800 7227 2224

Fax Schweiz: ..... 0800 707 010

Fax Europa: ..... 00800 7222 4329

---

### Informationen und Links

Folgende Dokumente können Sie von unserer Webseite herunterladen

- **AGB**  
[www.sbbcargo.com/de/agb](http://www.sbbcargo.com/de/agb)
- **Zusatzleistungen**  
[www.sbbcargo.com/de/zusatz](http://www.sbbcargo.com/de/zusatz)
- **Wagentypen**  
[www.sbbcargo.com/de/wagen](http://www.sbbcargo.com/de/wagen)
- **Wagenstandgeld**  
[www.sbbcargo.com/de/wagenstandgeld](http://www.sbbcargo.com/de/wagenstandgeld)

---

Schweizerische Bundesbahnen SBB Cargo AG  
Kundenservice  
Centralbahnstrasse 4  
4065 Basel  
Schweiz

Telefon Schweiz 0800 707 100  
Fax Schweiz 0800 707 010  
Telefon Europa 00800 7227 2224  
Telefax Europa 00800 7222 4329  
[cargo@sbbcargo.com](mailto:cargo@sbbcargo.com)